

# Zusammenfassung der Änderungen JAb 4.0

## Allgemeines, Inkrafttreten

Die Struktur 4.0 soll die Struktur 3.32 (und vorhergehende Versionen hiervon) für **Eingaben ablösen, die nach dem 31.12.2024 erfolgen** (dh im Wesentlichen für Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2024). Die meisten Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2023 (zum 31.12.) müssen bis zum 30.9.2024 bereits eingereicht sein. Bis zum 30.9.2025 soll es einen Parallelbetrieb mit der Struktur 3.32 geben, der dazu dienen soll, dass Jahresabschlüsse, die noch in der alten Struktur aufgestellt wurden, auch noch in dieser Struktur eingereicht werden können. Bei einer Einreichung nach dem 30.9.2025 ist eine Übersetzung in die neue Struktur notwendig. Das bedeutet, dass vor allem kleine Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. für die Geschäftsjahre 2024 (letztmalig) die Struktur 3.32 nützen können, vorausgesetzt, sie reichen auch tatsächlich bis zum 30.9.2025 ein.

Mit einer gesonderten Novelle der ERV 2021 ist geplant, die **Einreichung über „FinanzOnline“** mit der Struktur 4.0 nicht mehr zu ermöglichen. Die Einreichung mit der Struktur 4.0 erfolgt dann nur noch via ERV-Übermittlungsstellen oder manuell via JustizOnline-Formular. Einreicher, die im Hinblick auf die Vorgaben des NaBeG bereits für Jahres- und Konzernabschlüsse des Jahres 2024 die Struktur 4.0 nützen wollen (das sind allerdings vorwiegend große Unternehmen von öffentlichem Interesse), sollten also, um allfälligen Verbesserungsaufträgen vorzubeugen, den Übermittlungsweg über „FinanzOnline“ nicht mehr nützen, weil die Struktur 3.32 die gesetzlichen Angaben, die nach NaBeG erforderlich sind, nicht enthält.

Es ist geplant, schrittweise die strukturierte Einreichung **für alle Kapitalgesellschaften** und kapitalistische Personengesellschaften zu ermöglichen. Deshalb soll in einer weiteren Ausbaustufe auch der Anhang zum Jahres- oder Konzernabschluss außerhalb der Einreichung mittels Formblatt in strukturierter Form eingebracht werden können. Zudem ist eine eigene Struktur für Konzernabschlüsse geplant, die die besonderen Bezeichnungen im Konzernabschluss berücksichtigen soll (beides ist derzeit für die Einreichungen ab 1.1.2026 geplant). Schließlich sollen auch die Besonderheiten für Banken und Versicherungen in der Struktur abbildbar sein.

## Strukturelle Änderungen

**1) Entkoppelung von E-Bilanz:** Die Vorgaben für die E-Bilanz werden nicht mehr als Abweichungen in der Struktur dargestellt. Das schließt allerdings nicht aus, dass sich das BMF für die Vorgaben für die E-Bilanz weiterhin an der Struktur des Jahresabschlusses orientiert und Software-Lösungen daher für beide Einbringungen genutzt werden können. Die Abweichungen von der E-Bilanz werden dargestellt: im Karteireiter „Bilanz“ in den Spalten BC-BE, und in den Karteireitern „GuV (GKV)“ bzw „GuV (UKV)“ in den Spalten AZ-BB.

**2) Bessere Trennung von Metadaten und Strukturdaten:** Die Trennung vom Einreichweg „FinanzOnline“ ermöglicht es, eine bessere Trennung vorzunehmen zwischen Metadaten, die anlässlich der Einreichung anzugeben sind (zB die Einordnung in die Größenklassen oder die Angaben zur Konzernabschlusspflicht) und Strukturdaten, die bei den zu veröffentlichenden Dokumenten zu visualisieren sind.

3) Die Struktur wird weiterhin **in XML** geführt. Ab dem 1.1.2027 soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Jahresabschluss und den Konzernabschluss in xHTML mit XBRL-Tagging zu versehen (Wahl des Unternehmens). Für börsennotierte Unternehmen bleibt die Möglichkeit bestehen, den Jahres- und Konzernabschluss im ESEF einzureichen (Jahresabschluss und Lagebericht in xHTML, IFRS-Konzernabschluss in xHTML mit XBRL-Tagging). Nicht-börsennotierte Unternehmen, die für das Jahr 2024 erstmals einen Lagebericht mit Nachhaltigkeitserklärung einreichen müssen, müssen diesen ebenfalls in xHTML mit XBRL-Tagging einbringen. Der Jahresabschluss/Konzernabschluss muss im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Struktur 4.0 noch in XML eingebracht werden. Erst ab 1.1.2027 ist die Möglichkeit geplant, alle Daten in xHTML mit XBRL-Tagging einzureichen.

## Festlegungen

1) **Neue Regelung bezüglich Umbenennungen:** Bestimmte Postenbezeichnungen sind nicht umbenennbar. Das betrifft in der Bilanz die mit Buchstaben („Stufe 1“) und römischen Zahlen („Stufe 2“) bezeichneten Posten, und in der GuV die mit Zahlen („Stufe 7“) bezeichneten Posten. Ob Postenbezeichnungen auf tatsächliche Inhalte verkürzt werden müssen/dürfen (dzt § 223 Abs. 4 UGB), hängt von den mit dem NaBeG geplanten Änderungen ab.

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnungen für Konzernabschlüsse vorerst generell abänderbar zu gestalten, bis in einer weiteren Ausbaustufe die Bezeichnung der einzelnen Felder beim Konzernabschluss festgelegt wurde.

2) **Zusätzliche Posten:** es ist nun relativ weitgehend möglich, Unterposten einzufügen (§ 223 Abs. 4 UGB). Es ist in Zukunft auch bei „freien Posten“ ein Unterposten möglich.

### 3) **Neue Rundungsregeln:**

Wie bisher muss angegeben werden, in welchen Einheiten gerundet wird. In der „Eingabedarstellung“ (siehe Karteireiter „allg. Angaben ERV-JAb“, Zeile 56) ist anzugeben, in welchen Einheiten die Zahlen eingegeben werden (entweder händisch bei Befüllung der Formblätter oder von der Software). Folgende Einheiten sind auswählbar: E (Einer), HE (Hunderter), TE (Tausender), ZTE (Zehntausender), HTE (Hundertausender), ME (Million). Außerdem ist anzugeben, ob Nachkommastellen eingegeben werden. Wenn Nachkommastellen abgewählt werden un/oder höher Einheiten als Einer eingestellt werden, erfolgt eine Rundung kaufmännisch. Es können in Zukunft also entweder bereits die gerundeten Einheiten eingegeben werden (dies wird insbesondere bei der Einreichung mittels Formblatt in Betracht kommen), oder es können ungerundete Zahlen eingegeben werden, und eine (automationsunterstützte) Rundung vor Überführung ins XML (für die Visualisierung) eingegeben werden. Der automationsunterstützten Rundung dient die Angabe „Zieldarstellung“, die fakultativ ist. Wird sie nicht ausgewählt, deckt sich die Eingabedarstellung mit der Zieldarstellung.

Dasselbe gilt für die Rundungseinheit der Vorjahreswerte, die standardmäßig der eingegebenen Rundungseinheit für das aktuelle Geschäftsjahr folgt. Es kann aber ausgewählt werden, dass die Vorjahreswerte in einer höheren Rundungseinheit eingegeben werden, dann kann bei den Vorjahreswerten eine entsprechend höhere Einheit ausgewählt werden.

4) **Visualisierung von „leeren Posten“ bei Formblatt-Einreichern:** Wird in der Anlage 1 oder Anlage 3 (Formblatt Bilanz) ein zwingender gesetzlicher Posten nicht ausgefüllt, so wird er dennoch mit "0" visualisiert (bisher wurde dieser Posten nicht visualisiert, musste aber ausgefüllt werden). Dasselbe gilt für Leermeldungen in der Anlage 2: hier wird die Überschrift dennoch visualisiert.

## Gliederungen

- 1) In Zukunft soll es auch kleinen kapitalistischen Personengesellschaften möglich sein, die Vorgaben für kleine GmbH zu erfüllen (siehe die neue Spalte I und die Erwähnung der kapitalistischen PG auch in den Spalten J, M und N).
- 2) Die alte Bezeichnung „UGB-Form 1 bis 3“ wurde durch die aktuelle Bezeichnung der Formblatt-VO ersetzt (Anlage 1 bis 3, siehe die Gegenüberstellung in Spalte C).
- 3) In Zukunft soll es möglich sein, jene Dokumente, die nicht Teil des Jahresabschlusses sind, auch getrennt einzureichen. In der Spalte D ist angeführt, welche Angaben Bestandteile des Dokuments „Jahresabschluss“ oder „Konzernabschluss“ sind (und daher auch mit einem Hashwert versehen werden können), und welche Dokumente gesondert einzubringen sind. Insbesondere sollten daher der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über die Ergebnisverwendung kein Bestandteil der Struktur sein, weil sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses noch nicht vorliegen müssen.

## Allgemeine Angaben ERV-JAb

- 1) Damit die „allgemeinen Angaben“ nicht doppelt gemacht werden müssen, und zwar einerseits in der Struktur zum Jahresabschluss und ein zweites Mal anlässlich der Einreichung beim Firmenbuch, ist in Zukunft eine klare Zuordnung getroffen (siehe Spalten Z bis AB). In der Spalte Z und AA („Firmenbuch-Payload“, „Metadaten zum Dokument“) sind jene Daten gekennzeichnet, die erst anlässlich der Einreichung beim Firmenbuch angegeben werden müssen; in der Spalte AB verbleiben jene Daten, die mit der Struktur verknüpft sind.
- 2) Die bisherige „Bestätigung des Einschreiters“, die nur für nicht einzelvertretungsbefugte gesetzliche Vertreter gedacht war (§ 12 Abs. 1 dritter Satz ERV 2021), soll gestrichen werden. Stattdessen soll mit dem NaBeG (§ 277 Abs. 6 UGB) die Bestätigung vorgesehen werden, dass die Einreichung mit dem Original übereinstimmt. Diese Bestätigung soll nur mit den Metadaten erfolgen und wird nicht mehr visualisiert (siehe Zeile 24).
- 3) Auch die Größenklassen sind in den Metadaten zum jeweiligen Dokument anzugeben (Zeile 53, „Selbsteinstufung“) und brauchen daher nicht mehr zusätzlich in der Struktur angegeben werden. Die aufstellenden Personen (bisher: Unterzeichnenden; Zeilen 102 ff) sollen hingegen auch in der Struktur angeführt werden, weil diese dann in einem Deckblatt zum Jahresabschluss hinzugefügt (visualisiert) werden.
- 4) Die drei Auswahlmöglichkeiten „Erstvorlage“, „Berichtigung“ und „Liquidationsschlussbilanz“ (Zeile 26) sollen nur noch in den Metadaten aufscheinen. In der Struktur wird ein neues Feld aufgenommen (Zeile 27), in dem man Folgendes auswählen kann: „Änderung/Berichtigung [auswählbar] eines bereits eingereichten Jahresabschlusses“. Diese Bezeichnung wird dann visualisiert. Wenn das Feld nicht angeklickt wird, erfolgt auch keine Visualisierung.
- 5) Die „statistischen Angaben“ (Zeile 89 ff) dienen dem Firmenbuchgericht dazu, die Angabe von Größenkriterien zu überprüfen. Manche Firmenbuchgerichte fordern die Einreicher regelmäßig zu solchen Angaben auf (§ 282 Abs. 2 UGB). Mit einer freiwilligen Angabe kann der Einreicher einer solchen Aufforderung zuvorkommen.

## Bilanz

Zu den Löschungen wird auf das beiliegende Dokument „Änderungsprotokoll“ verwiesen.

1) Anpassungen an die AFRAC-Stellungnahme 40 zur Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten: Bisher gab es drei Möglichkeiten des Ausweises auf Ebene 3 (Buchstaben): einen fakultativen Posten „obligationsähnliches Kapital“ zwischen den Posten „Kapitalrücklagen“ und „Gewinnrücklagen“; einen fakultativen Posten „Substanzgenussrechte“ nach dem Eigenkapital (Bilanzgewinn), aber vor den Rückstellungen und einen Posten „atypisch stille Beteiligung“ zwischen den Rückstellungen und Verbindlichkeiten. In Entsprechung der AFRAG-Stellungnahme 40 (Rz 23) wurden diese drei Ausweismöglichkeiten ersetzt durch den Posten „Hybride Finanzinstrumente“ zwischen den Posten „Kapitalrücklagen“ und „Gewinnrücklagen“ (Zeile 232). Für ein als Verbindlichkeit auszuweisendes hybrides Finanzinstrument wurde der (umbenennbare und freie) Posten „nachrangige Verbindlichkeiten“ geschaffen (Zeile 333 ff).

2) Einem Wunsch aus der Praxis folgend, werden (fakultative) Posten „Forderung gegenüber Gesellschaftern“ (Zeile 131 ff) und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ (Zeile 327 ff) geschaffen.

3) Als Vorgriff auf die Erstellung eigener Bezeichnungen für den Konzernabschluss wird der Posten „nicht beherrschende Anteile“ (§ 259 Abs. 1 UGB) eingeführt, der nur für den Konzernabschluss in Betracht kommt (Zeile 231).

4) Es wird vorgeschlagen, die „Rücklage für eigene Anteile“ (§ 229 Abs. 1a UGB) den Gewinnrücklagen zuzuweisen, also von Ebene 4 auf Ebene 5 herunterzustufen (Zeile 249).

5) Es wird ein Posten mit der Bezeichnung „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ gemäß § 254 Abs. 3 UGB eingeführt, der nur im Konzernabschluss Anwendung finden kann (Zeile 258).

## GuV

Zu den Löschungen wird auf das beiliegende Dokument „Änderungsprotokoll“ verwiesen.

1) Anpassungen an die AFRAC-Stellungnahme 40 zur Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten: In Entsprechung der AFRAC-Stellungnahme 40 (Rz 24) wurde nach dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag ein gesonderter Posten „Vergütung für hybride Finanzinstrumente“ geschaffen (Zeile 19).

2) Als Vorgriff auf die Erstellung eigener Bezeichnungen für den Konzernabschluss wird der Posten „Anteile anderer Gesellschafter am Jahresergebnis“ (§ 259 Abs. 2 UGB) eingeführt, der nur für den Konzernabschluss in Betracht kommt (Zeile 20).

4) In Entsprechung des § 189 Abs. 10 UGB wurde ein Unterposten für latente Steuern aufgenommen (Zeile 97).

5) Sonderposten zur Darstellung von Umgründungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Fachgutachten KFS/RL 25 wurden aufgenommen (Zeilen 101 ff). Dasselbe gilt für die Zuweisung oder Auflösung von zweckgewidmeten Rücklagen nach KFS/RL 11 (Zeilen 116 ff).

## Anlagen 1 und 3

Die Änderung mit Beziehung auf das Hybridkapital werde auch in den Anlagen 1 und 3 nachvollzogen.

## Anlage 2

Die Angaben zum unmittelbaren Mutterunternehmen (§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB; Formblatt-VO Anlage 2 Z 14) wurde dahin spezifiziert, dass zur Angabe des Sitzes auch die Angabe gehört, ob das

Mutterunternehmen seinen Sitz in Österreich oder im Ausland hat, und um die Angabe zur Firmenbuchnummer oder – bei Sitz im Ausland – der Registernummer. Diese Identifikationsmerkmale sollten helfen, eine Gruppenstruktur im Firmenbuch zu erstellen.